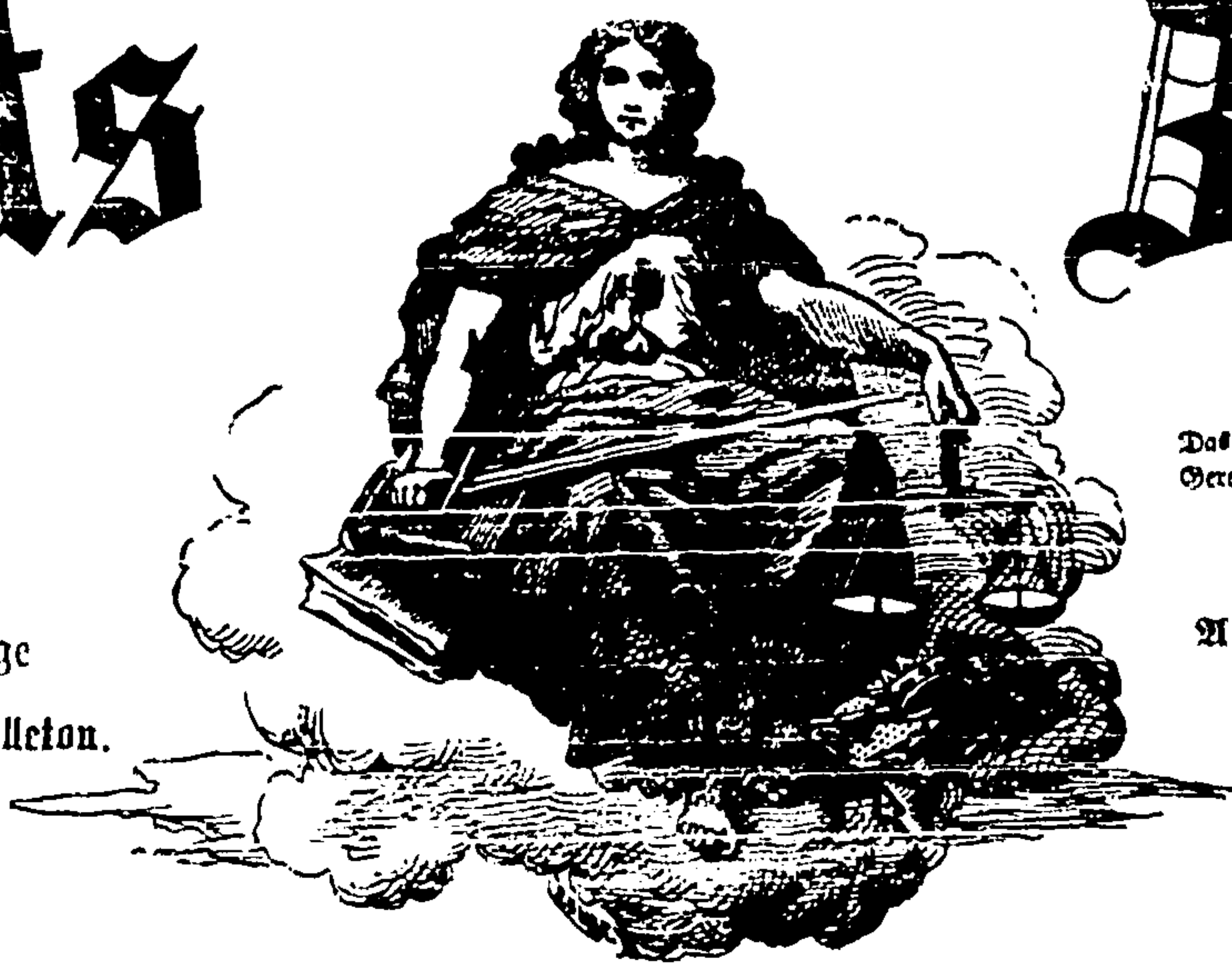


# Gerichts

**Zeitschrift**  
für  
Kriminal-, Polizei- und Civil-Gerichtspflege  
des In- und Auslandes,  
verbunden mit politischer Rundschau und einem Feuilleton.

Erscheint wöchentlich dreimal:  
Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (morgens)  
je 2-3 Bogen Folio.

Verantwortlicher Redacteur:  
W. Quanter in Berlin.



# Beitrag

Das Gesetz unsrer Waffe,  
Gerechtigkeit unsrer Ziel.

Abonnement: Im deutschen Reich und in Oesterreich  
vierteljährlich . . . . . 2 Mark 50 Pf.  
In Berlin einschließl. | vierteljährlich . . . . . 2 Mark 40 Pf.  
Prinzipalgehalt | monatlich . . . . . 80 Pf.

Inserate:  
die viergespaltene Petitzeile 40 Pf.,  
die ganze Seite 210 Mark.

Verlag und Expedition:  
(Gustav Behrend Hermann Förstner),  
Berlin C., Poststraße 30.

Dienstag, den 16. August.

## Sandgericht I.

### Dritte Strafkammer.

1. Während sich der Schuldbeweis oft auf eine lange Kette von Zufälligkeiten stützt, kommt es zuweilen auch vor, daß ebenfalls Zufälligkeiten einem sonst schwer belasteten Angeklagten zur Freisprechung verhelfen. Der Buchhalter Albert Pohlmann hat sich solch einer glücklichen Wendung zu erfreuen gewußt. Pohlmann hat, obwohl er noch ziemlich jung ist, ein vielbewegtes Leben hinter sich; zahlreiche Vorstrafen wegen Eigentumsvergehens belasten seine Vergangenheit, und auch zum gestrigen Termin wurde er aus der Gefängnisanstalt Pöthenje vorgeführt, wo er eine Strafe von drei Jahren zu verbüßen hat, zu welcher er am 22. Februar d. J. wegen Betruges verurteilt worden ist. Diesmal handelte es sich um eine etwas dunkle Angelegenheit, und Pohlmann ist durch den Tod seines Mitschuldigen in die glückliche Lage versetzt worden, alles das, was an der ihm jetzt zur Last gelegten Urkundenfälschung strafbar erscheint, auf die Schultern des Verstorbenen abwälzen zu können. Daß ihm dies aber gelang, obwohl er zugeben mußte, die Urkundenfälschung höchst eigenhändig begangen zu haben, ist eben das Interessanteste in dem Prozeß.

Pohlmann stand mit dem Kaufmann Hugo Klose in Verbindung, und da sich Klose in bitteren Geldverlegenheiten befand, beriethen beide, auf welche Weise am besten dem Mangel abgeholfen werden könne. Sie kamen schließlich dahin überein, daß sie einen Wechsel ausstellen wollten, den dann Klose dem Verkehr übergeben sollte. Pohlmann hat nun geständig auf diesen Wechsel den Namen eines Schuhmachers in Budow geschrieben, und zwar mit ganz verstellter Handschrift. Klose fertigte darauf das Wechselsformular aus und setzte die Summe 243 M. darauf, so daß er also diesen Betrag für den Wechsel erhielt.

Das Papier ist denn auch tatsächlich in Umlauf gesetzt worden; Klose konnte jedoch niemals daran denken, den Wechsel wieder einzulösen, und nachdem er mit seinem Geschäft völligen Schiffbruch erlitten hatte, würde er sicherlich wegen der Wechselsfälschung unter Anklage gestellt worden sein, wenn nicht seine Schwester den Wechsel noch vor der Fälligkeit eingelöst hätte.

Als dann Klose starb, wurde die Angelegenheit doch noch zur Anzeige gebracht, und Pohlmann erhielt eine Anklage wegen Urkundenfälschung. Im gestrigen Termin gab er an, daß er allerdings den Namen des Schuhmachers in Budow mißbraucht habe; dies sei jedoch in einer Weise geschehen, durch welche er sich nicht strafbar gemacht haben könne. Er sei von Klose förmlich gezwungen worden, einen Acceptanten für einen Wechsel zu bringen, und deshalb habe er den Namen des Schuhmachers auf ein Blanko-Accept gesetzt. Die Handschrift sei deshalb verstellt worden, weil seine eigene Handschrift auf der Reichsbank so gut bekannt sei, daß er ein Anhalten des Wechsels habe befürchten müssen, wenn er seine Handschrift nicht verstellte hätte. Dem Klose habe er, Pohlmann, ausdrücklich verboten, den Wechsel eher in Umlauf zu setzen, als bis der Schuhmacher auf telegraphische Anfrage seine Erlaubnis zur Benutzung seines Namens erteilt habe. Klose sei dann mit dem Blanko-Accept nach Hause gegangen, und er selbst habe eine telegraphische Anfrage an den Schuhmacher in Budow aufgeschrieben, welche seine, des Pohlmann, Frau zum Telegraphenamte hätte befördern sollen.

Der Frau sei die Sache jedoch sehr bedenklich vorgekommen; sie habe sich deshalb geweigert, die Depesche aufzugeben, und vielmehr verlangt, daß die Sache rückgängig gemacht werden solle. Er sei dann auch zu Klose geeilt, um von diesem das Accept zurückzufordern, leider aber zu spät; denn Klose habe das Papier bereits im Umlauf gesetzt gehabt und hoch und heilig versprochen, daß ihm, dem Pohlmann, aus der Angelegenheit keine Unannehmlichkeiten erwachsen sollten. Dafür, daß er dem Klose wiederholt mit einer Anzeige bei der Staatsanwaltschaft gedroht habe, falls dieser den falschen

Wechsel nicht einlöse, könne er Zeugen stellen. Von einer Urkundenfälschung dürfe schon deshalb nicht die Rede sein, weil er ja persönlich niemals einen Pfennig Vorteil aus der Angelegenheit gehabt habe.

Diese letztere Angabe ist nun allerdings nicht durchgreifend; denn nach § 268 des Strafgesetzbuchs ist eine schwere Urkundenfälschung nicht nur dann vorliegend, wenn der Thäter sich selbst einen Vermögensvorteil verschaffen wollte, sondern auch dann, wenn es sich darum handelt, einem andern den Nutzen zuzuwenden oder überhaupt eine Person zu schädigen. Der Gerichtshof beschränkte sich deshalb, objektiv zu prüfen, ob die Angabe des Angeklagten, daß er die Weitergabe des Wechsels bis zum Eintreffen einer Antwort des Schuhmachers verboten habe, der Wahrheit entspreche. Nun hatte aber der Angeklagte tatsächlich Zeugen gestellt, welche ihm bestätigten, daß er dem Klose mit einer Anzeige bei der Staatsanwaltschaft gedroht habe.

Der Schuhmacher, dessen Name mißbraucht war, bekundete, daß er niemals seine Erlaubnis zur Benutzung seines Namens gegeben haben würde, und daß Pohlmann auch gar keine Veranlassung gehabt habe, diese Erlaubnis zu erwarten. Die Schwester des Verstorbenen Klose stellte dem Pohlmann ein sehr böses Zeugnis aus; ihr gegenüber hatte er sich in einer Weise benommen, welche die Zeugin als Erpressung bezeichnete. Was aber zwischen ihrem Bruder und Pohlmann bezüglich des gefälschten Wechsels vereinbart worden, das vermochte die Zeugin nicht zu bekunden; denn bei der Besprechung war niemand zugegen gewesen. Da mithin die Angaben des Angeklagten nicht nur nicht widerlegt, sondern sogar in einzelnen Punkten durch Zeugen unterstützt waren, so blieb dem Gerichtshof nichts übrig, als den immerhin verdächtigen Angeklagten freizusprechen.

2. Der Handwerker Eckardt hatte seinem Jugendfreunde Krause ein Darlehen gegeben, mit dessen Rückzahlung Krause so zögerte, daß Eckardt darauf bedacht war, einmal etwas andere Saiten aufzuziehen. Eines Tages bemerkte er in einem hiesigen Blatte ein Inserat, durch welches das Inasso-Bureau von Hugo Pollack bekannt machte, daß für nur 1 M. Klagen, Geldeinziehungen u. dergleichen würden. Eckardt mendete sich deshalb an Pollack und beauftragte ihn, das Geld von Krause einzuziehen. Für diese Besorgung verlangte Pollack zunächst keinen Voranschuß; aber Eckardt mußte zwei Scheine unterschreiben, durch welche Pollack berechtigt war, das Geld innerhalb drei Tage einzuziehen.

Pollack gab sich dann auch viele Mühe, das Geld von Krause zu erhalten, und er strengte auch die Klage an. Es kam zum Termin; derselbe wurde jedoch aufgehoben, weil Krause sich mit seinem Freunde ohne Mithilfe des Pollack einigen wollte. Dies geschah jedoch dem Pollack nicht, und er erklärte dem Krause, daß eine Einigung mit Eckardt überhaupt nicht zulässig sei, da Krause nicht der Schuldner des Eckardt, sondern sein Schuldner sei, weil ihm Eckardt die ganze Forderung cediert habe. Tatsächlich war Pollack auch in der Lage, eine von Eckardt unterschriebene Cessionsurkunde, durch welche ihm die ganze Forderung abgetreten wurde, vorzuweisen. Da nunmehr Eckardt behauptete, daß es ihm niemals in den Sinn gekommen sei, dem Pollack sein gutes Geld ohne weiteres zu schenken, erhielt Pollack eine Anklage wegen Betruges.

Im gestrigen Termin gab der Angeklagte an, daß er allerdings für eine Mark Klagen aufsetzige und Gelder einziehe; aber wenn er selbst den Prozeß führen müsse, so habe er ja allein einen Kostenvorschuß zu zahlen, der bedeutend höher sei als eine Mark, und da er unmöglich für seine Bemühungen noch Geld zugeben könne, ordne er die Angelegenheit stets in der Weise, daß ihm seine Auftraggeber die ganze Forderung cedieren müßten, und zwar mit der Bedingung, daß, falls das Geld ein-gehe, sie 50 Prozent davon zurückerhalten.

Eckardt gab als Zeuge an, daß er mit Pollack nichts weiter vereinbart habe, als daß der letztere das

Geld einziehen solle. Von einer Cession sei keines Wissens nicht gesprochen worden; er habe auch garnicht gewußt, was eigentlich eine Cession zu bedeuten habe. Er sei erst von Krause darauf aufmerksam gemacht worden, daß Pollack die Geschäfte nicht reell erledige, und deshalb habe er dem Pollack einen Brief geschrieben, durch welchen er ihm mitgeteilt habe, daß er auf eine weitere Besorgung der Einziehung verzichte.

Der Vorsitzende zeigte dem Zeugen die Scheine vor, welche er unterschrieben hatte, und machte darauf aufmerksam, daß der eine Schein die großgeschriebene Ueberschrift „Cession“ trage; der Zeuge meinte aber, daß er sich die Papiere nicht genauer angesehen, vielmehr geglaubt habe, es handle sich nur um eine Vollmacht zur Einziehung des Geldes. Durch diese Angabe wurde einer der Beisitzer zu der Bemerkung veranlaßt, daß derjenige, welcher die Augen nicht offen halte, der Beurel aufthun müsse.

Der Staatsanwalt führte aus, daß es an sich sehr bedenklich sei, wenn ein armer Handwerker durch derartige Geschäftskünste wie in dem vorliegenden Falle um seine Ersparnisse geprellt werden solle; nach Lage der Sache könne er, der Staatsanwalt, aber eine Strafe gegen den Angeklagten nicht beantragen, da der Thatbestand des Betruges nicht vorliege. Wenn jemand zu einem Winkelkonsulenten gehe, um sich dort sein Geschäft führen zu lassen, dann müsse er es schon in den Kauf nehmen, geschädigt zu werden.

Der Gerichtshof schloß sich diesen Ausführungen an und erkannte auf Freisprechung.

## Androhung eines gemeingefährlichen Verbrechens. Werfen mit Dynamit-Bomben.

Nach § 126 Strafgesetzbuchs wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft, wer durch Androhung eines gemeingefährlichen Verbrechens den öffentlichen Frieden stört.

Reichsgerichtsrat Dischhausen in seinem vortrefflichen Kommentar zum Strafgesetzbuch, dritte Auflage, Band 1, Seite 553 sagt:

„Für den Thatbestand des § 126 kommt nur diejenige Störung des öffentlichen Friedens in Betracht, welche verursacht wird — durch Androhung eines gemeingefährlichen Verbrechens, d. h. gemäß der hier gebrauchten technischen Bezeichnung eines der im Abschnitt 27 vorgezeichneten Verbrechen.“ Uebereinstimmend hiermit sagt Reichsgerichtsrat Stenglein in seinem Kommentar zum Strafgesetzbuch, vierte Auflage, Seite 323 zu § 126 Anmerkung 2: „Gemeingefährliche Verbrechen? Vergl. Abschnitt 27. Nur die in diesem Abschnitt enthaltenen Verbrechen sind als gemeingefährlich anzusehen; der Mord gehört also zu denselben. Ebensovienig erstreckt sich § 126 auf die im Abschnitt 27 enthaltenen gemeingefährlichen Vergehen.“

Das Reichsgericht ist dieser Ansicht seiner beiden im Gebiete des Strafrechts namhaften Mitglieder nicht gefolgt. Im § 5 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 heißt es:

„Wer vorsätzlich durch Anwendung von Sprengstoffen Gefahr für das Eigentum, die Gesundheit oder das Leben eines anderen herbeiführt, wird mit Zuchthaus bestraft.“

„Ist durch die Handlung eine schwere Körperverletzung verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter fünf Jahren, und wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, Zuchthausstrafe nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.“

„Ist durch die Handlung der Tod eines Menschen herbeigeführt worden, und hat der Thäter einen solchen Erfolg voraussehen können, so ist auf Todesstrafe zu erkennen.“

Das Thatsächliche des Falles ist dahin kurz anzugeben: Der Schuhmacher P. hatte mit Dynamit-Bomben zu werfen gedroht. Er war deshalb aus

Bene eine Delage.